

Förderrichtlinie der Landeshauptstadt Wiesbaden zur Haus- und Hofbegrünung in Kostheim-Mitte

§ 1 Zweck der Förderung

1. Die Landeshauptstadt Wiesbaden ist aufgrund ihrer Lage im ohnehin warmen Rhein-Main-Gebiet besonders von der zukünftigen und bereits eingetretenen Temperaturerhöhung infolge des Klimawandels betroffen. Nicht zuletzt wegen ihrer Lage im Oberrheingraben und im Ballungsraum Rhein-Main zählt Wiesbaden zu den trockensten und wärmsten Regionen Deutschlands. Lange, intensive und trockene Hitzewellen prägen seit einigen Jahren immer wieder die Sommer in Wiesbaden und die Wahrscheinlichkeit steigt, dass Extremsommer wie 2018 in Zukunft regelmäßig auftreten werden.

Die Begrünung des eigenen Grundstücks leistet daher einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz und insbesondere der Klimafolgenanpassung. So wird das Stadtklima im Nahraum verbessert, die natürliche Artenvielfalt erhöht und das Wohn- und Arbeitsumfeld aufgewertet.

Dach- und Fassadenbegrünungen schützen das Gebäude durch Beschattung und Verdunstung vor Hitze und verbessern als natürliche Wärmedämmung zusätzlich die Energiebilanz des Gebäudes. Gebäudebegrünung und Entsiegelung verringern und verzögern vor allem bei Starkregenereignissen den Regenablauf, reduzieren das Überschwemmungsrisiko und entlasten das Kanalnetz. Da Pflanzen Sauerstoff produzieren sowie Luftschadstoffe wie Feinstaub binden und filtern, sorgt Begrünung außerdem für eine bessere Luftqualität. Durch den Bau von Zisternen kann die Entnahme von Trinkwasser zur Bewässerung verringert und zur Schonung des Wasserhaushaltes beigetragen werden.

2. Mit der Förderung von Maßnahmen zur Hof- und Gebäudebegrünung und zur Entsiegelung von Flächen und anschließender Begrünung möchte die Landeshauptstadt Wiesbaden im besonders hitzebelasteten Quartier Kostheim-Mitte die Bürgerinnen und Bürger dabei unterstützen, ihre Grundstücke nachhaltig und klimaangepasst umzugestalten.

§ 2 Förderfähige Maßnahmen, förderfähige Kosten und Fördergebiet

1. Die Förderung umfasst folgende Maßnahmen
 - a. Dachbegrünung,
 - b. Fassadenbegrünung,
 - c. Entsiegelung und Begrünung von Höfen
 - d. Maßnahmen der Rückhaltung und Nutzung von Niederschlagswasser von Dachflächen (Zisternen)
2. Das Fördergebiet erstreckt sich über den größten Teil des Planungsraums Kostheim-Mitte. Die genaue Lage des kartographisch abgegrenzten Fördergebiets ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil der Förderrichtlinie ist. Dieser Bereich wurde aufgrund seiner besonderen mikroklimatischen Belastung nach den Vorgaben des

Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat ausgewählt.

3. Gefördert werden Beratungsleistungen sowie durch die Umsetzung der Maßnahmen durch Fachfirmen entstehende investive Kosten.
4. Es können grundsätzlich Bruttokosten inklusive Mehrwertsteuer berücksichtigt werden. Sofern eine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, können nur die Nettokosten berücksichtigt werden.

§ 3 Antragsberechtigte Personen

1. Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sowie Vereine, die Eigentümer, Erbbauberechtigte sowie Genossenschaften oder Eigentümergemeinschaften von selbst genutzten oder vermieteten Gebäuden sind.
2. Das Grundstück muss innerhalb des festgelegten Fördergebiets nach § 2 Abs. 2 liegen.

§ 4 Fördervoraussetzungen

1. Gefördert werden nur Maßnahmen, die nicht gesetzlich vorgeschrieben sind.
2. Förderfähig sind nur Maßnahmen, für die keine anderweitigen Fördermittel gewährt werden. Eine Kumulation von Fördermitteln ist ausgeschlossen.
3. Die Gestaltung soll in erster Linie auf die Verbesserung der mikroklimatischen Situation vor Ort sowie auf die Erholungsbedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner der zugehörigen Gebäude ausgerichtet sein. Die Freiflächen müssen von allen zugehörigen Bewohnerinnen und Bewohnern genutzt werden können. Hierzu kann eine Zusammenlegung mehrerer Innenhöfe sinnvoll sein.
4. Die Maßnahmen müssen wirtschaftlich vertretbar sein.
5. Nach Fertigstellung der Maßnahmen sollen im Gebiet der geförderten Maßnahme Grün- und Vegetationsflächen sowie sonstige versickerungsfähige Flächenteile die befestigten Flächen überwiegen. Regenwasser soll so weit wie möglich flächig, z. B. durch Fugen der Bodenbeläge, versickern können.
6. Zur Vermeidung von Schäden an denkmalgeschützten Gebäuden und zum Abklären von eventuellen gestalterischen Widersprüchen sollte frühzeitig geprüft werden, ob eine Begrünung möglich ist und wie diese umgesetzt werden kann. Auskunft zu denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen und das Erfordernis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung für die geplante Begrünungsmaßnahme erteilt die Untere Denkmalschutzbehörde:

Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden
Bauaufsichtsamt/Untere Denkmalschutzbehörde
Gustav-Stresemann-Ring 15
65189 Wiesbaden.

Sofern die geplante Maßnahme einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bedarf, ist dem Förderantrag eine Kopie der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung beizufügen.

7. Die Kosten der Neu-/Umgestaltung dürfen nach § 559a BGB nicht auf die Miete umgelegt werden.
8. Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die Maßnahme nach Abschluss mindestens 10 Jahre zu erhalten.
9. Wird im Rahmen der Begrünung und Neugestaltung Holz verbaut, so sollte dieses nach PEFC- oder FSC-Standard zertifiziert werden.
10. Es sind grundsätzlich mehrjährige, vorrangig heimische Pflanzen für die Begrünung zu verwenden.
11. Bei Entsiegelung von Flächen ist sicherzustellen, dass Aufstellflächen für die Feuerwehr weiterhin uneingeschränkt nutzbar sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass Dach- und Fassadenbegrünungen möglicherweise Einfluss auf das statische System haben und daher vor der Ausführung eine Überprüfung der Statik ratsam ist.

§ 5

Art, Umfang und Höhe der Förderung

1. Gefördert werden Maßnahmen, die zur kleinräumigen bioklimatischen Entlastung führen, insbesondere Maßnahmen wie Dach-, Fassadenbegrünungen an Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, der Rückhaltung und Nutzung von Niederschlagswasser von Dachflächen (Zisternen) sowie die Begrünung von Innenhöfen:
 - a. Gestaltung und Begrünung von gemeinschaftlich genutzten Freiflächen, Spielflächen, Gärten,
 - b. feste Begrünung von Fassaden und Dächern,
 - c. vorbereitende und begleitende Maßnahmen, wie Analysen, Entsiegelungsmaßnahmen und Abrissarbeiten.
2. Die Förderhöhe unterscheidet sich je nach Maßnahme pro Quadratmeter begrünter bzw. gestalteter und durch Aufmaß nachgewiesener Fläche. Die maximale Fördersumme beträgt 20.000 Euro. Die Förderhöhe beträgt bei:
 - a. Hofbegrünung und begleitenden Maßnahmen: maximal 85 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben,
 - b. Fassadenbegrünung: maximal 85 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben,
 - c. Dachbegrünung: maximal 85 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben,
 - d. Zisternen: maximal 85 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
3. Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
4. Nicht förderfähig sind:
 - a. Maßnahmen an Neubauten bis zu fünf Jahren nach ihrer Fertigstellung,
 - b. Erstanlage von Außenanlagen,

- c. Neubau von Garagen sowie weitere Hochbauten, Brunnen, Skulpturen, aufwendige Anlagen, Mobiliar, PKW-Parkplätze,
 - d. Spielflächen, die nach § 8 Abs. 2 HBO erforderlich sind,
 - e. technische Anlagen, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Begrünung stehen,
 - f. gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen,
 - g. Eigenleistungen.
5. Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn:
- a. die beabsichtigte Nutzung der Freifläche den Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder anderen öffentlich-rechtlichen oder nachbarrechtlichen Vorschriften widerspricht,
 - b. vorhandene oder baurechtlich erforderliche Anlagen, wie z. B. Kinderspielplätze, erforderliche Garagen und Stellplätze, Geh-, Fahr- und Leitungsrechte negativ beeinträchtigt werden,
 - c. mit der Durchführung der Maßnahme ohne Zustimmung der Landeshauptstadt Wiesbaden vor der Bewilligung begonnen wird. Die gegebenenfalls erforderliche Gestaltungsplanung und die Kostenberechnung durch das Planungsbüro gelten nicht als Maßnahmenbeginn,
 - d. bei Anträgen von Eigentümergemeinschaften der erforderliche Beschluss der Eigentümerversammlung nicht vorgelegt wird.

§ 6 EU-beihilferechtliche Einordnung

Soweit es sich im Einzelfall um eine Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV handeln sollte, erfolgt die Gewährung der Zuwendung in Form einer De-minimis-Beihilfe auf Grundlage der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU L vom 15. Dezember 2023; Allgemeine De-minimis-Verordnung). Danach kann ein einziges Unternehmen innerhalb von drei Jahren De-minimis-Beihilfen von bis zu 300.000 Euro erhalten.

Bei der Gewährung der De-minimis-Beihilfe sind die Vorgaben der Allgemeinen De-minimis-Verordnung zu beachten; insbesondere die Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten.

Von einer Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV ist insbesondere auszugehen, wenn der Zuwendungsempfänger neben der geförderten Maßnahme eine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des EU-Beihilferechts ausübt und nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Zuwendung (auch) dieser wirtschaftlichen Tätigkeit zugutekommt (Quersubventionierung).

§ 7 Antragsstellung

1. Die Förderung ist mit dem vorgesehenen Antragsformular zu beantragen. Das Antragsformular kann digital als PDF ausgefüllt werden.
2. Anträge sind vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2027 zulässig.

3. Der unterschriebene Förderantrag kann per E-Mail gesendet werden an info@ksa-wiesbaden.de oder postalisch gesendet werden an:

Klimaschutzagentur Wiesbaden e.V.
Moritzstraße 28
65185 Wiesbaden

4. Dem Antragsformular zwingend beizulegen sind
 - a. eine Projektbeschreibung (Verdeutlichung in qualitativer und quantitativer Hinsicht mittels Fotos, Plänen, Skizzen), und
 - b. eine qualifizierte Kostenschätzung.
5. Die Landeshauptstadt Wiesbaden beauftragt ein Planungsbüro, welches die Durchführung des erstmaligen Beratungsangebots, die qualifizierte Kostenschätzung, die fachliche Antragsprüfung sowie die Überprüfung der abgeschlossenen Maßnahmen übernimmt.

§ 8 Bewilligungsverfahren

1. Ein Antrag gilt als eingegangen, sobald alle nach § 7 Abs. 4 beizubringenden, für die Beurteilung der Förderbedingungen erforderlichen und aussagekräftigen Unterlagen vollständig vorliegen.
2. Die Landeshauptstadt Wiesbaden entscheidet im Rahmen des ihr zustehenden Ermessens und unter Berücksichtigung der eingereichten Unterlagen über den Förderantrag und erteilt einen Zuwendungsbescheid, aus dem die maximale Höhe des Zuschusses hervorgeht.
3. Liegen die Voraussetzungen für eine Förderung nicht vor, erhält der Antragsteller/die Antragstellerin einen Ablehnungsbescheid.
4. Sind die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllt, werden die Anträge in der Reihenfolge des Antragseingangs bearbeitet, soweit Fördermittel zur Verfügung stehen.
5. Die Arbeiten zur Realisierung der Maßnahme müssen innerhalb von 12 Monaten nach der Bewilligung beendet sein. Der Zuwendungsempfänger hat die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Arbeiten nachzuweisen. Dem Verwendungsnachweis sind Rechnungen und Fotos, die den Zustand vor und nach den Arbeiten aussagekräftig dokumentieren, beizufügen. Der Verwendungsnachweis ist bei der unter § 7 Abs. 3 benannten Stelle einzureichen.
6. Die im Zusammenhang mit dem Förderprogramm erhobenen Daten werden gemäß der Bestimmungen der DS-GVO verarbeitet.

§ 9 Auszahlung der Zuwendung

1. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt spätestens sechs Wochen nach Eingang des ordnungsgemäßen Verwendungsnachweises und aller Anlagen nach § 8 Abs. 5.

2. Beträgt die bewilligte Fördersumme über 5.000 Euro, können im Einzelfall vorab 5.000 Euro, maximal jedoch 80 Prozent der Fördersumme, gegen Nachweis der getätigten Ausgaben ausgezahlt werden. Für die restlichen 20 Prozent gilt ein Schlusszahlungsvorbehalt bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises.

§ 10 Ausschluss Rechtsanspruch

Die gewährten Zuschüsse sind freiwillige Leistungen. Auch bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

§ 11 Aufhebung von Zuschussbescheiden und Erstattungen

Für die Aufhebung von Zuschussbescheiden nach diesen Richtlinien und ggf. entstehende Erstattungsansprüche - etwa, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend den Anforderungen der Förderbedingungen ausgeführt worden sind, der Antragssteller die erforderlichen Nachweise innerhalb der festgesetzten Frist nicht vorlegt oder der Zuschuss aufgrund unrichtiger Angaben gewährt wurde - gelten die §§ 48, 49 und 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 12 Geltung der Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Wiesbaden

Soweit die vorliegende Förderrichtlinie der Landeshauptstadt Wiesbaden zur Haus- und Hofbegrünung in Kostheim eine Regelung trifft, ist diese abschließend. Die (allgemeinen) Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Wiesbaden, in Kraft getreten am 01.07.2025, gelten subsidiär.

§ 13 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.01.2026 in Kraft und am 31.12.2028 außer Kraft.